

## Ihre Ansprechpartner vor Ort

Die Brauchtumpflege ist nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz vor allem eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Im Landkreis Leer sind Ihre Ansprechpartner in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen.

### Stadt Borkum

Neue Straße 1, 26757 Borkum  
Tel 04922 303-0  
stadt@borkum.de  
www.stadt-borkum.de

### Stadt Leer – FD 1.32 Sicherheit und Ordnung

Rathausstraße 1, 26789 Leer  
Tel 0491 9782395  
poststelle@leer.de  
www.leer.de

### Stadt Weener – Ordnungsamt

Osterstraße 1, 26826 Weener  
Tel 04951 305-0  
info@weener.de  
www.weener.de

### Gemeinde Bunde

Kirchring 2, 26831 Bunde  
Tel 04953 809-0  
info@gemeinde-bunde.de  
www.gemeinde-bunde.de

### Gemeinde Jemgum – Ordnungsamt

Hofstraße 2, 26844 Jemgum  
Tel 04958 9181-0  
gemeinde@jemgum.de  
www.jemgum.de

### Gemeinde Moormerland – Ordnungsamt

Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland  
Tel 04954 801-225  
info@moormerland.de  
www.moormerland.de

### Gemeinde Ostrhauderfehn

Hauptstraße 117, 26842 Ostrhauderfehn  
Tel 04952 805-35  
gemeinde@ostrhauderfehn.de  
www.ostrhauderfehn.de

### Gemeinde Rhaderfehn

1. Südwick 2 a, 26817 Rhaderfehn  
Tel 04952 903-0  
gemeinde@rhaderfehn.de  
www.rhaderfehn.de

### Gemeinde Uplengen

Alter Postweg 113, 26670 Uplengen  
Tel 04956 9117-0  
gemeinde@uplengen.de  
www.uplengen.de

### Gemeinde Westoverledingen

Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen  
Tel 04955 933-0  
gemeinde@westoverledingen.de  
www.westoverledingen.de

### Samtgemeinde Hesel – Ordnungsamt

Rathausstr. 14, 26835 Hesel  
Tel 04950 3920 oder 3923  
rathaus@hesel.de  
www.hesel.de

### Samtgemeinde Jümme – Ordnungsamt

Rathausring 8-12, 26849 Filsum  
Tel 04957 9180-12  
gemeinde@juemme.de  
www.juemme.de

*Melden Sie Ihr Osterfeuer rechtzeitig bei der zuständigen Gemeinde an!*

Mehr Infos unter:

[www.landkreis-leer.de](http://www.landkreis-leer.de)

- > Leben und Lernen
- > Abfall, Natur, Tier und Umwelt
- > Naturschutz
- > Informationen



Landkreis  Leer

# Osterfeuer

Landkreis Leer

Amt für Planung und Naturschutz

Bergmannstraße 37

Gebäude D

26789 Leer

Tel 0491 926-1444

Fax 0491 9269-1444

naturschutz@lkleer.de

[www.landkreis-leer.de](http://www.landkreis-leer.de)

© designagentur > [www.projektpartner.info](http://www.projektpartner.info)



*Als Brauchtum Symbol der Freude.  
Wichtige Informationen, die Sie  
beim Ausrichten eines  
Osterfeuers bedenken sollten.*

Mehr Infos unter: [www.landkreis-leer.de](http://www.landkreis-leer.de)

- > Leben und Lernen
- > Abfall, Natur, Tier und Umwelt
- > Naturschutz
- > Informationen

# Was Sie beim Osterfeuer bedenken sollten!

## ■ Osterfeuer ist Brauchtumpflege

Osterfeuer haben eine lange Tradition. In vorchristlicher Zeit wurden im Frühjahr Feuer entzündet, um den Winter zu vertreiben. Oft wurde die Asche des Feuers danach auf die Felder gestreut, um die Fruchtbarkeit der Erde zu sichern. Mit der Christianisierung wandelte sich die Bedeutung der Feuer. Für Christen wurden sie zum Symbol für die Auferstehung Jesu. Bereits seit 1559 sind Osterfeuer als Volksbrauch in der Literatur nachgewiesen.

Früher wurde das Osterfeuer (Paaskeföör) von der Gemeinde immer an ein- und demselben Platz bereitet. Dem Osterfeuer wurde reinigende und gegen Krankheiten schützende Kraft nachgesagt, weshalb man auch gern durch das Feuer hindurch sprang. Zuweilen wurde in Familien geheimnisvoll das heimische Herdfeuer mit Kohlen vom Osterfeuer entzündet; zu abergläubischem Gebrauch wurde gelegentlich auch etwas von der Asche und den Kohlen aufbewahrt.

## ■ Abfall oder Sperrmüll gehören nicht in das Osterfeuer

Haus- und Sperrmüll, Autoreifen, mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, Altöl, Kartons, Plastik, Spanplatten, Paletten o.ä. sind Abfall und dürfen nicht im Osterfeuer verbrannt werden. Als Brandbeschleuniger sind Flüssigbrennstoffe wie Benzin, Heizöl, Altöl usw. verboten. Nur naturbelassene pflanzliche Stoffe (Sträucher, Reisig, Äste, Stroh, Heu usw.) dürfen in das Osterfeuer. Zum Anzünden nur trockenes Stroh oder eine Gasbrennerflamme verwenden.

## ■ Weniger ist mehr

Osterfeuer ist Brauchtumpflege und hat traditionell öffentlichen Charakter. Zudem ist Holz ein wertvoller und knapper Rohstoff. Nur geringe Mengen des im vorangegangenen Winter angefallenen Baum- und Strauchschnitts dürfen im Osterfeuer verbrannt werden. Das Osterfeuer ist kein Ersatz für Brenntage!

## ■ Auch Rücksicht auf die Gesundheit nehmen

Schon beim Verbrennen von naturbelassenem Holz und Reisig werden verschiedene giftige Gase freigesetzt. Kommt eine ungünstige Witterungslage hinzu, kann die durch eine Vielzahl von Osterfeuern verursachte Luftbelastung Beschwerden, besonders bei kranken Menschen, verursachen. Deshalb ist bei der Auswahl des Feuerplatzes auch an die vorwiegende Windrichtung und die umliegenden Gebäude zu denken.

## ■ Tier- und Artenschutz beachten

Wird das Brandgut schon lange vor dem Abbrennen aufgeschichtet, wird das vermeintlich sichere Holz- und Reisigversteck für zahlreiche Tierarten oft zur tödlichen Falle. Käfer, Wildbienen, Igel, Spitzmäuse, Hasen und Kaninchen suchen gern im Osterfeuerstapel Unterschlupf. Aber auch viele Vogelarten, u.a. der Zaunkönig, das Rotkehlchen oder die Heckenbraunelle brüten gern in solchen Reisighaufen. Sind Osterfeuerstapel erst von Tieren als Brut- oder Wohnstätte angenommen worden, dürfen sie nicht mehr abgebrannt werden. Damit das Osterfeuer nicht ins Wasser fällt, macht es Sinn, das Brenngut erst am Tag vor dem Abbrennen aufzuschichten.

Foto: Jetti Kuhlemann / pixello.de



Foto: Karl Dichtler / pixello.de



## ■ Wo darf ein Osterfeuer nicht stattfinden?

Für Osterfeuer bestimmtes Brennmaterial darf nicht gelagert und abgebrannt werden

- in Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
- im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
- in besonders geschützten Biotopen,
- in Wäldern, Heiden, Mooren oder auf moorigem Untergrund.

## ■ Mindestabstände einhalten

- 50 m zu Gebäuden.
- 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung.
- 100 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen.
- 100 m zu Energieversorgungsanlagen wie Gasleitungen, Öllager, Tankstellen etc.
- 50 m zu Baumbeständen, Büschen, Wall- und sonstigen Hecken oder anderen Feldgehölzen.

Foto: Steffi Pelz / pixello.de



## ■ Sicherheit während des Abbrennens

- Vor dem Anzünden des Feuers ist eventuell vorhandener Müll aus dem Brandgut zu entfernen.
- Das Feuer ist ununterbrochen von mindestens einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen.
- Die Brandsicherheitswache sollte mit Schutzkleidung ausgestattet sein und besonders beim Anzünden des Feuers das Gesicht gegen Funkenflug schützen.
- Für Kontrollgänge in der Dunkelheit ist eine Lampe hilfreich.
- Beim Ablöschen des Feuers die Windrichtung beachten und Brandreste nicht aufwirbeln.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein, ggf. ist die Glut zu löschen und die Feuerstelle mit Erde abzudecken.
- Etwaige Reste des Osterfeuers (nicht verbranntes Material) sind ordnungsgemäß innerhalb einer Woche zu entsorgen.

### Wer sich nicht an die Regeln hält, muss zahlen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle im Osterfeuer verbrennt oder für diesen Zweck ablagert, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrig handelt auch, wer mit dem Abbrennen des Osterfeuers wild lebende, besonders oder streng geschützte Tiere tötet, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit **Geldbußen** bis zu **100.000 Euro** geahndet werden.

Zudem können widerrechtlich gelagerte Abfälle auf Kosten des Verursachers oder des Grundstückseigentümers durch den Landkreis Leer entfernt werden.